

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 28. November 1952

46. Stück

- 199.** Verordnung: Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.
200. Verordnung: Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.
201. Verordnung: Abänderung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, betreffend den Postverkehr der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden.
202. Verordnung: Abänderung der Postgebührenordnung 1951.
203. Verordnung: Ergänzung und Abänderung der Postordnung.
204. Kundmachung: Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten, die nicht nach Österreich abgewandert sind.
205. Kundmachung: Neuerliche Abänderung von Fristen, die im Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten vorgesehen sind.
206. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.
207. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Lastverteilungsgesetzes 1949.
208. Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Bundesgesetzes über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“ durch den Verfassungsgerichtshof.

199. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Oktober 1952 über die Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, BGBl. Nr. 143, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die Anmeldung der fortzuführenden Firmen zur Registrierung gemäß § 5 Abs. 1 des Vierten Rückstellungsgesetzes wird

- a) bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der tatsächlich erfolgten Rückstellung des Unternehmens (der Anteilsrechte),
- b) in allen übrigen Fällen bis zum 28. Februar 1953 verlängert.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1953 in Kraft.

Gerö

200. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Oktober 1952 über die Verlängerung von Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 156/1946, des § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1947, des § 14 Abs. 1 des Dritten

Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, und des § 11 des Fünften Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 164/1949, wird verordnet:

§ 1. Die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz endet mit 31. Dezember 1952

1. für die Geltendmachung von Ansprüchen durch die auf Grund des § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 1951 (BGBl. Nr. 233) bestellten Liquidatoren,

2. für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die auf Grund des Kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, errichteten Vereinen entzogen worden sind.

§ 2. Die Frist für die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, dem Zweiten, dem Dritten und dem Fünften Rückstellungsgesetz wird beziehungsweise bleibt verlängert:

1. für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf Grund des Ersten oder des Zweiten Rückstellungsgesetzes fristgerecht bei einer der in § 2 Abs. 1 dieser Rückstellungsgesetze vorgesehenen Behörden angemeldet und glaubhaft gemacht worden waren, jedoch aus dem Grunde abgewiesen worden sind, weil der Anspruch nach dem Dritten beziehungsweise dem Fünften Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wäre, sofern seit der Rechtskraft dieses Bescheides nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Dritten oder dem Fünften Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist,

2. für die Geltendmachung von Ansprüchen, sofern das Verfahren auf Grund des Dritten Rückstellungsgesetzes bei einer Rückstellungskommission spätestens am 30. November 1953 anhängig gemacht worden ist, die Ansprüche aber nach dem 31. Oktober 1953 aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil sie nach dem Ersten, dem Zweiten oder dem Fünften Rückstellungsgesetz geltend zu machen gewesen wären, sofern seit der Rechtskraft dieses Erkenntnisses nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und der Antrag nicht offenbar mutwillig nach einem anderen als dem Ersten oder dem Zweiten Rückstellungsgesetz eingebracht worden ist,

3. für die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, wenn durch Urteil auf Verfall des Vermögens erkannt ist, bis zum Ablauf des sechsten Monats nach der Einschaltung des Urteiles (Verfallserkenntnisses) in der amtlichen Zeitung,

4. für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die Stiftungen und Fonds entzogen worden sind, bis zum 31. Dezember 1953,

5. für die Geltendmachung von Ansprüchen der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die erst nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) entlassen worden sind, bis zum 31. Dezember 1953,

6. für die Geltendmachung von Ansprüchen gemäß den Bestimmungen des Ersten, des Zweiten und des Dritten sowie der §§ 6, 8 und 10 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes, die erst nach Durchführung eines Verfahrens nach § 3 Abs. 2 beziehungsweise § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes gestellt werden, sofern der Antrag nach § 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes spätestens am 30. November 1953 eingebracht worden ist und seit der Rechtskraft des Erkenntnisses nach § 3 Abs. 2 beziehungsweise § 5 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes nicht mehr als drei Monate verstrichen sind,

7. für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, die am 30. Juni 1952 ganz oder teilweise unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, gestanden sind, bis zum 31. Dezember 1953,

8. für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vermögen, sofern die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt oder das Recht durch eine solche Tatsache betroffen wird, bis zum 31. Dezember 1953; die zur Entscheidung über den Rückstellungsanspruch zuständige Stelle hat, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und die Stelle das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, vom Bundesministe-

rium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist.

§ 3. Insofern in § 2 nicht eine längere Frist vorgesehen ist, wird die Frist für die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bis 30. November 1953 verlängert.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnungen vom 8. November 1951, BGBl. Nr. 257, und vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 111, außer Kraft.

Kamitz

201. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 22. Oktober 1952, womit der § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. Juni 1947, BGBl. Nr. 112, betreffend den Postverkehr der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 23 und 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) und des § 3 des Portofreiheitsaufhebungsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 98, wird verordnet:

Im § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. Juni 1947, BGBl. Nr. 112, betreffend den Postverkehr der Dienststellen des Bundes, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden, hat der Absatz 2 zu lauten:

„(2) Unbeschadet der Vorschriften, denen zufolge die Gebühren von den Dienststellen zu tragen sind, dürfen diese nur gewöhnliche Briefe, gewöhnliche Rückscheinbriefe und gewöhnliche Postkarten ohne Freimachung aufgeben, wenn der Empfänger nicht ebenfalls eine Dienststelle ist. Solche Sendungen werden zu Lasten des Empfängers nur mit den Gebühren in der Höhe der Freimachungsgebühr für gleichartige Sendungen belegt, wenn sie auf der Aufschriftseite enthalten:

- a) die amtliche Benennung der absendenden Dienststelle,
- b) den Vermerk: „Postgebühr beim Empfänger einheben“.

Waldbrunner

202. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 28. Oktober 1952, mit der die Postgebührenordnung 1951 abgeändert wird.

Auf Grund des § 23 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) und mit Zustimmung des

Hauptausschusses des Nationalrates wird verordnet:

§ 3 Z. 12 lit. a der Postgebührenordnung 1951, BGBl. Nr. 171/1951, hat zu lauten:

„12. Gewöhnliche Zustellgebühr (PO. § 134):

a) für den Betrag zu einer Postanweisung, einer Postzahlungsanweisung oder einer Zahlungs- oder Rentenanweisung des Postsparkassenamtes

	(Gebühren Groschen)
bis 50 S	50
bis 200 S	70
bis 400 S	120
bis 1000 S	300
bis 2000 S	500
über 2000 S	700“.

Waldbrunner

203. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 28. Oktober 1952, mit der die Postordnung ergänzt und abgeändert wird.

Auf Grund des § 24 des Postgesetzes (Ah. Patent vom 5. November 1837, PGS. Nr. 47 aus 1838) wird verordnet:

Die Bestimmungen der Postordnung vom 17. November 1926, BGBl. Nr. 329, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 205/1946, BGBl. Nr. 153/1948, BGBl. Nr. 172/1948, BGBl. Nr. 126/1949, BGBl. Nr. 206/1950, BGBl. Nr. 170/1951 und BGBl. Nr. 262/1951, werden ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. § 35 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Solche Vermerke können, außer bei Wertbriefen, Schwerverschluß- und Geldpaketen, Postanweisungen, Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes, auch durch Zettel bewirkt werden, die mit der ganzen Fläche aufgeklebt sind.“

2. Im § 95 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Bei Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes werden Auszahlungsbestätigungen nicht ausgestellt.“

3. § 96 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die besonderen, für Postzahlungsanweisungen, für Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes sowie für den amtlichen Verkehr bestehenden Anordnungen bleiben unberührt.“

4. Im § 97 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 5 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes werden nicht mit Eilboten zugestellt.“

5. Im § 103 erhalten die bisherigen Bestimmungen die Bezeichnung Abs. 1.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes werden nicht nachgesendet.“

6. Als § 104 a ist einzufügen:

„§ 104 a. Besondere Auszahlungsbedingungen für Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes.

(1) Bei Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes, die auf Grund von gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen nur unter bestimmten Bedingungen ausgezahlt werden dürfen, müssen die besonderen Zahlungsbedingungen auf den Anweisungen durch Buchdruck oder mittels Stempelaufdruckes vorgeschrieben sein.

(2) Bei Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes kann durch einen Vermerk auf der Anweisung die Nichtauszahlung des Betrages verlangt werden.“

7. § 112 hat zu lauten:

„§ 112. Zahlungs- und Rentenanweisungen im Scheckverkehr des Postsparkassenamtes.

Die Bestimmungen für die Abgabe gelten, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird, auch für die Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes, mit denen im Scheckverkehr Beträge zur Barzahlung überwiesen werden.“

8. § 113 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) a) Wo die Post einen Zustelldienst eingerichtet hat, werden in der Regel die Sendungen und die Beträge zu Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen, Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes in das Haus überbracht. Soweit dies nicht geschieht, wird der Bezugsschein überbracht oder vom Einlangen des Gegenstandes bei der Post auf andere Art Nachricht gegeben; Beträge zu Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes werden jedoch nur mit Benachrichtigungszettel angekündigt. Die angekündigten Gegenstände selbst müssen abgeholt werden.

1. Der gewöhnliche Zustelldienst ist eingerichtet:

im Postort: in dessen ganzem Umfang,

im Außenbezirk: im erweiterten Ortszustellbezirk, in den Landbriefträgerbezirken und bei den Postablagen, die mit einem darauf bezüglichen Wirkungskreis ausgestattet sind.

Der Zustellbereich wird kundgemacht.

2. Die Eilzustellung findet nach allen Orten des Postbezirkes statt.

b) Es ist jedermann freigestellt, sich die Abholung vorzubehalten.“

9. § 114 Abs. 7 erhält folgenden Zusatz:

„Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes mit dem Vermerk „Eigenhändig“ oder „Zu eigenen Händen“ werden nur zu eigenen Händen des Adressaten mit Ausschluß jeder anderen Person abgegeben.“

10. Im § 119 erhalten die bisherigen Abs. 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes dürfen nicht als Bezugscheine an die Adressaten ausgefolgt werden (§ 113 Abs. 1 lit. a).“

11. Im § 124 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4.

Als neuer Abs. 3 ist einzufügen:

„(3) Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes mit unvollständiger oder ungenauer Anschrift werden als unbestellbar behandelt.“

12. § 125 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„(5) Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes mit erheblichen Mängeln, die die Abgabe hindern, werden als unbestellbar behandelt.“

13. Im § 127 ist am Schluß des Abs. 3 ein Beistrich zu setzen und anzufügen:

„5. Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes.“

14. § 128 hat zu lauten:

„(1) Im Postort, im erweiterten Ortszustellbezirk und im Landbriefträgerbezirk werden zugestellt:

Die gewöhnlichen Briefsendungen, die eingeschriebenen Briefsendungen ohne Nachnahme, die Empfangsbestätigungen zu Sammelpostaufträgen und die Postauftragskarten ohne Einschränkung.

Die Briefsendungen mit Nachnahme, die Wertbriefe und Pakete (mit oder ohne Nachnahme), die Geldbeträge zu Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen, Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes sowie die Forderungsurkunden mit folgenden Einschränkungen:

- a) Die Pakete im Postort und im erweiterten Ortszustellbezirk: bis 3 kg; im Landbriefträgerbezirk: soweit sie einzeln oder zusammen nach Umfang oder Gewicht so beschaffen sind, daß sie der Landbriefträger gesichert abtragen kann. Liegen mehr Pakete vor, als der Landbriefträger mitnehmen kann, so bestimmt das Postamt, welche davon abgetragen werden sollen; dabei soll der Inhalt der Sendung, soweit er aus der Inhaltsangabe entnommen werden kann, den Ausschlag geben. Die zurückgebliebenen Pakete werden beim nächsten oder bei einem späteren Zustellgang abgetragen, wenn sie vom Empfänger nicht inzwischen abgeholt wurden.

- b) Die Wertbriefe und die Pakete mit Wertangabe, dann die mit Nachnahme belasteten Briefsendungen, Wertbriefe und Pakete, ferner die Geldbeträge zu Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen, Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes sowie die Forderungsurkunden:

im Postort und im erweiterten Ortszustellbezirk bis zu dem Wert oder Betrag, der dem für Postanweisungen zulässigen Betrag (§ 81) entspricht,

im Landbriefträgerbezirk bis zur Hälfte dieses Betrages.

- c) Nach den Bedürfnissen des Verkehrs und des Dienstbetriebes der Post können die Gewichts- oder Betragsgrenzen für einzelne Postorte, erweiterte Ortszustellbezirke und Landbriefträgerbezirke oder allgemein für bestimmte Arten von Postsendungen erweitert werden. Für einzelne erweiterte Ortszustellbezirke können sie auch bis zu dem für die Zustellung im Landbriefträgerbezirk festgesetzten Ausmaß herabgesetzt werden. Solche bloß örtliche Änderungen werden durch Anschlag beim zuständigen Postamt, allgemeine Änderungen durch das Post- und Telegraphenverordnungsblatt kundgemacht.
- d) Soweit nicht die Sendungen, Beträge und Forderungsurkunden selbst zugestellt werden, wird der Bezugschein zugestellt. Beträge zu Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes werden jedoch nicht mit der Anweisung, sondern mit Benachrichtigungszettel angekündigt (§ 113 Abs. 1 lit. a).

(2) Bei Postablagen mit Postzustellung werden in deren Zustellbereich die gewöhnlichen Briefsendungen und die Bezugscheine zugestellt.

- a) Die Zustellung kann jedoch auch auf Einschreibbriefsendungen, Wertbriefe, Pakete, Geldbeträge zu Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen, Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes, ferner auf Forderungsurkunden, Empfangsbestätigungen zu Sammelpostaufträgen und Postauftragskarten ausgedehnt werden, wenn die Wertangabe, der zuzustellende oder einzuziehende Betrag den vierten Teil des für Postanweisungen zulässigen Betrages (§ 81) nicht überschreitet und sofern die Zuleitung der Pakete zur Postablage mit den gewöhnlichen Beförderungsmitteln möglich ist.
- b) Ausnahmsweise kann die Zustellung noch darüber hinaus erweitert oder unter das nach lit. a bestimmte Ausmaß herabgesetzt werden.

(3) Bei Gegenständen, die einer gefällsamlichen Behandlung unterliegen, ist die Zustellung an die Voraussetzung geknüpft, daß die Post die Freimachung selbst besorgt.

(4) Bei Zahlungsanweisungen, bei denen eine amtliche Bescheinigung beizubringen ist, wird stets nur der Bezugschein zugestellt.

(5) Die angekündigten Sendungen und Beträge müssen beim Postamt behoben werden, auch dann, wenn der Bezugschein oder die Benachrichtigung durch eine Postablage zugestellt wurde, es wäre denn für einzelne Postablagen etwas anderes bestimmt.

(6) Gehören mehrere Pakete zu einer Paketkarte und fehlen auch nur bei einem die Voraussetzungen für die Zustellung, so werden alle Pakete nur durch den Bezugschein angekündigt.“

15. § 131 erhält folgenden neuen Abs. 3:

„(3) Die Zustellung von Beträgen zu Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes wird nur einmal versucht. Bei erfolglosem Zustellversuch wird der Betrag dem Adressaten mit Benachrichtigungszettel zur Abholung beim Postamt angekündigt.“

16. § 132 hat zu lauten:

„(1) Wird nur mittels Bezugscheines oder mittels Benachrichtigung über Pakete angekündigt oder mittels Zettels benachrichtigt, so bleibt die Sendung oder der Betrag beim Postamt oder bei der Postablage während der Behebungsfrist zur Behebung liegen. Nach fruchtlos abgelaufener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

(2) Die Behebungsfrist beträgt:

- a) eine Woche, wenn sich die Ablieferungsstelle im Postort oder im Ort der Postablage befindet;
- b) zwei Wochen, wenn sie sonst im Außenbezirk gelegen ist oder über die Ablieferungsstelle ein Zweifel besteht;
- c) bei Paketen mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach Einlangen des Paketes beim Postamt oder bei der Postablage;
- d) drei Tage bei Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes.

(3) a) Als Woche (Abs. 2 lit. a und b) gilt die Zeit vom Montag (erster Tag) bis Sonntag (letzter Tag). Die ein- oder zweiwöchige Frist beginnt mit dem Montag nach Einlangen der Sendung; langt sie am Montag selbst ein, so beginnt die Frist mit diesem Tag.

b) Die dreitägige Behebungsfrist für Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes (Abs. 2 lit. d) beginnt mit dem dem erfolglosen Zustellversuch folgenden Werktag und endet am Schluß des dritten Werktages.

(4) Von den Bestimmungen des Abs. 2 bestehen folgende Abweichungen:

a) Bei einem Verlangen des Absenders nach § 104:

1. Ist ein Paket nach Unbestellbarkeit an einen anderen Empfänger im gleichen Ort abzugeben, so schließt sich die neue Frist unmittelbar an die abgelaufene an.

2. Ist ein Paket nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit zurückzusenden, so endet die Frist mit Ablauf dieser Zeit.

b) Bei einem Verlangen des Absenders nach § 105:

1. Ist die Sendung dem Absender zurückzusenden oder an einen anderen Empfänger (Schuldner) in einem anderen Ort weiterzuleiten, so endet die Frist mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Verfügung des Absenders.

2. Ist die Sendung an einen anderen Empfänger im gleichen Ort abzugeben, so beginnt die neue Frist unmittelbar nach Ablauf der Woche, in der die Verfügung des Absenders einlangt.

3. Langt eine Verfügung nach § 105 Abs. 2 so spät ein, daß sie innerhalb der restlichen Frist nicht mehr durchgeführt werden kann, so verlängert sich die Frist um eine Woche.

(5) Hat es wegen ungenauer Anschrift oder wegen anderer Mängel oder Hindernisse zunächst nicht zur Zustellung des Bezugscheines oder der Benachrichtigung kommen können, so wird die Behebungsfrist so berechnet, als ob die Sendung an dem Tag eingelangt wäre, an dem nach Beseitigung des Mangels oder Wegfall des Hindernisses der Bezugschein zugestellt wurde oder die Benachrichtigung erfolgte.

(6) Im Postauftragsverkehr gelten die besonderen Fristen der §§ 166 und 170.

(7) Weitere Abweichungen ergeben sich aus den Bestimmungen des fünften Teiles (§§ 181 bis 203).

(8) Die Post kann bei großer Anhäufung abzuholender Pakete die im Abs. 2 festgesetzte Behebungsfrist zeitweise abkürzen; eine solche Verfügung wird durch Anschlag beim Postamt kundgemacht.“

17. § 133 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Wird eine eingeschriebene Briefsendung, ein Wertbrief, ein Paket, eine Forderungsurkunde oder der Betrag zu einer Postanweisung, Postzahlungsanweisung, Zahlungs- oder Rentenanweisung des Postsparkassenamtes durch den Zusteller aus-gefolgt, so muß der Empfänger (Ersatzempfänger) diesem den Nämlichkeitsnach-

weis liefern, wenn er dem Zusteller nicht als derjenige bekannt ist, der als Adressat angegeben ist oder sonst als Empfänger oder Ersatzempfänger in Betracht kommt. Der Empfänger (Ersatzempfänger) muß überdies den Empfang bestätigen.“

18. § 134 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Für die gewöhnliche Zustellung der Pakete und der Geldbeträge zu Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen, Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes sowie für die Zustellung der Bezugscheine und Benachrichtigungen zu Paketen hebt die Post vom Empfänger (Ersatzempfänger) die gewöhnlichen Zustellgebühren ein.“

19. Im § 136 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3.

Als neuer Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) Bei Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes findet eine Eilzustellung nicht statt.“

20. § 150 hat zu lauten:

„(1) Will jemand nur ausnahmsweise einzelne Sendungen bei der Post in Empfang nehmen, so wird einem solchen Begehren entsprochen, sofern es ohne Störung des Dienstbetriebes durchführbar ist. Das Verlangen kann mündlich oder schriftlich gestellt werden; ein schriftliches bedarf keiner Beglaubigung der Unterschrift. Dieser Verzicht auf die Zustellung enthebt den Empfänger bei Paketen (Bezugscheinen), Postanweisungen, Postzahlungsanweisungen und Zahlungs- und Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes nicht von der Zahlung der Zustellgebühren; Fach- und Stückgebühren werden nicht eingehoben.

(2) Die Sendung oder der Betrag zu einer Postanweisung, einer Postzahlungsanweisung sowie zu einer Zahlungs- oder Rentenanweisung des Postsparkassenamtes wird dem, der sich zum Empfang meldet, nur gegen Nämlichkeitsnachweis ausgefolgt, wenn er dem Postbediensteten nicht bekannt ist (§ 133 Abs. 2 lit. a). Auch bei gewöhnlichen Briefsendungen kann der Nachweis der Empfangsberechtigung verlangt werden, wenn begründete Bedenken vorliegen. Der Empfang ist in den Fällen zu bestätigen, in denen dies auch bei der Zustellung zu geschehen hat.“

21. § 159 hat zu lauten:

„(1) Postlagernd gestellte Postsendungen werden beim Abgabepostamt zur Behebung für den Adressaten aufbewahrt.

(2) Eine postlagernde Behandlung von Rentenanweisungen des Postsparkassenamtes findet nicht statt.

(3) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für:

- a) Pakete mit lebenden Tieren höchstens 48 Stunden nach dem Einlangen;

b) Nachnahmesendungen eine Woche (§ 132 Abs. 3 lit. a);

c) sonstige Sendungen einen halben Monat nach dem Einlangen. Als halber Monat gilt die Zeit vom 1. bis 15. und vom 16. bis zum Letzten des Monats. Als Beginn der Aufbewahrungsfrist gilt der nächste 1. oder 16. Monatstag nach dem Einlangen der Sendung, wenn sie aber am 1. oder 16. Monatstag selbst einlangt, dieser Tag.

Nach fruchtlos verstrichener Frist ist die Sendung als unbestellbar anzusehen.

d) Die Abweichungen in der Berechnung der Frist im Fall der Zustellung gelten auch bei postlagernd gestellten Postsendungen.

(4) Die Ausfolgung geschieht am Postschalter während der Amtsstunden.

(5) Bei einer Postablage werden nur postlagernd gestellte gewöhnliche Briefsendungen, und zwar während der im Abs. 3 lit. c erwähnten Zeit, aufbewahrt.“

Waldbrunner

204. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1952, betreffend den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten, die nicht nach Österreich abgewandert sind.

Durch Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der italienischen Gesandtschaft in Wien ist vereinbart worden:

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögenstransfer der Südtiroler Rückoptanten, BGBl. Nr. 220/1950, finden auch auf nicht nach Österreich abgewanderte Personen Anwendung, die die italienische Staatsbürgerschaft auf Grund des Gesetzesdekretes Nr. 23 vom 2. Feber 1948 wieder erworben haben und am 15. Mai 1952 in Italien ansässig waren.

2. Für den Transfer kommen die Vermögenswerte der Rückoptanten in Frage, die am 15. Mai 1952 vorhanden waren, sowie der normale Zuwachs dieser Vermögenswerte, der bis zum Tage des Transfers eintritt.

3. Rückoptanten, die von der Möglichkeit eines Transfers Gebrauch machen wollen, haben die entsprechenden Gesuche in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. März 1953 bei der Banca d'Italia in Bozen oder in Trento einzubringen.

4. Die Oesterreichische Nationalbank wird Einzahlungen, die zu Zwecken des Transfers vorgenommen werden, bis 31. Dezember 1953 entgegennehmen.

Figl

205. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1952, betreffend die neuerliche Abänderung von Fristen, die im Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögens-transfer der Südtiroler Rückoptanten vorgesehen sind.

Durch Notenwechsel zwischen dem Bundeskanzleramt und der italienischen Gesandtschaft in Wien ist das Übereinkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den Vermögens-transfer der Südtiroler Rückoptanten, BGBl. Nr. 220/1950, wie folgt abgeändert worden:

1. Die im Art. 3 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fristen enden am 31. März 1953.
2. Die im Art. 3 Abs. 4 vorgesehene Frist endet am 31. März 1953.
3. Die im Art. 8 vorgesehene Frist endet am 31. Dezember 1953.

Figl

206. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1952, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Handelskammergesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127/1930, wird kundgemacht:

- (1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1952, G 11, V 15, 16, 17/52/8, den letzten Satz des § 45 Abs. 2 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, als verfassungswidrig aufgehoben.
- (2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl

207. Kundmachung der Bundesregierung vom 29. Oktober 1952 über die Wiederverlautbarung des Lastverteilungsgesetzes 1949.

Artikel I.

- (1) Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das mit Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, wieder in Kraft gesetzte Lastverteilungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 255, unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen verlautbart, die sich aus dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 227, aus der Kundmachung vom 24. März 1952, BGBl. Nr. 57, aus dem Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 112, und aus dem Bundesgesetz vom

27. Mai 1952, BGBl. Nr. 117 (2. Lastverteilungsgesetz-Novelle 1952), ergeben.

(2) Das Bundesgesetz vom 27. März 1952, BGBl. Nr. 66 (Lastverteilungsgesetz-Novelle 1952), wird als gegenstandslos festgestellt.

(3) Die Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn der Änderungen und Ergänzungen, sowie die im Lastverteilungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 255, in Kursivschrift vorgenommenen Hinweise auf eingebaute Vorschriften sind nicht wieder verlautbart.

Artikel II.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Lastverteilungsgesetz 1952“ zu bezeichnen.

Artikel III.

Als Tag der Herausgabe wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Böck-Greissau	Waldbrunner	Gruber	

Anlage.

Lastverteilungsgesetz 1952.

§ 1. Zur Sicherstellung der infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen gefährdeten Elektrizitätsversorgung in dem zur Aufrechterhaltung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft notwendigen Ausmaß (Lastverteilung) wird eine österreichische Lenkungsstelle für Elektrizitätswirtschaft gebildet.

§ 2. (1) Die Funktionen der österreichischen Lenkungsstelle für Elektrizitätswirtschaft übt der Bundeslastverteiler aus, der auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe von der Bundesregierung ernannt und abberufen wird. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. a.)

(2) Der Bundeslastverteiler ist ein Organ des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. b.)

§ 3. (1) Dem Bundeslastverteiler obliegt es, soweit dies zur Sicherung der gefährdeten Elektrizitätsversorgung erforderlich ist:

- a) den Bundesländern Landesverbrauchskontingente vorzuschreiben, bei deren Ermittlung die Verhältnisse in den Bundesländern zu berücksichtigen sind;
- b) die Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit zu regeln, insbesondere Stromverbraucher vorübergehend

vom Strombezug auszuschließen oder in der Stromabnahme zu beschränken. Er kann erforderlichenfalls Stromverbraucher mit einem Monatsverbrauch von mehr als 5000 kWh aus dem Landesverbrauchs-kontingent ausscheiden und ihren Verbrauch einer gesonderten Regelung unterziehen;

- c) den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Besitzern von Eigenanlagen zur Stromerzeugung Anweisungen zu geben, welche sich zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie als unbedingt notwendig erweisen, soweit dadurch bestehende wasserrechtliche Verpflichtungen oder gleichgeartete Rechte nicht berührt werden.

(2) Zur näheren Ausführung der im Abs. 1 genannten Maßnahmen kann das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Anordnungen erlassen; die Anordnungen sind im Einklang mit den grundsätzlichen Beschlüssen des Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung (Bundesgesetz vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 112) zu treffen und in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sie treten am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein späterer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. c, und BGBl. Nr. 112/1952, Art. I.)

(3) Über die binnen zwei Wochen einzubringenden Einsprüche gegen Verfügungen des Bundeslastverteilers entscheidet das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe. Eine aufschiebende Wirkung kommt solchen Einsprüchen nicht zu. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. b.)

§ 3 a. (1) Die Pflicht zur Einhaltung der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnungen und Verfügungen gilt als Bestandteil der allgemeinen Stromabgabebedingnisse und der Stromlieferungsverträge; für die entgegen den Stromverbrauch-Beschränkungsmaßnahmen unzulässigerweise mehrverbrauchte elektrische Energie sind durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen von den Stromverbrauchern als Vertragsstrafe Mehrgebühren einzuheben.

(2) Die Höhe der Mehrgebühren wird durch Verordnung festgesetzt. Sie darf 2 S je Kilowattstunde, bei Pauschalabnehmern jedoch den fünf-fachen monatlichen Pauschalbetrag nicht übersteigen. Die Hälfte der eingehobenen Mehrgebühren verbleibt den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, während der Rest an das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe abzuführen und zur Deckung der Kosten der Lastverteilung zu verwenden ist. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. b.)

(3) Eine richterliche Mäßigung (§ 1336 ABGB.) der Mehrgebühren findet nicht statt; jedoch kann zur Vermeidung unbilliger sozialer und wirtschaftlicher Härten auf Antrag des Betroffenen in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen der Landeslastverteiler, bei Verbrauchern jedoch, deren Verbrauch durch den Bundeslastverteiler einer gesonderten Regelung unterzogen wird, der Bundeslastverteiler die Mehrgebühren ermäßigen; ein Einspruch gegen die Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 4. Die Landeshauptmänner bestellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe Landeslastverteiler. Die Abberufung der Landeslastverteiler erfolgt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. b.)

§ 5. (1) Der Tätigkeitsbereich des Landeslastverteilers erstreckt sich über das betreffende Bundesland. (BGBl. Nr. 57/1952, Abs. 1 Z. 1.)

(2) Den Landeslastverteilern stehen in bezug auf die Landesverbrauchs-kontingente in ihrem Tätigkeitsbereich sinngemäß die Befugnisse zu, wie sie dem Bundeslastverteiler für das Gebiet der Republik Österreich zukommen. Sie sind dabei berechtigt, Verbrauchergruppen oder Einzelverbraucher vorübergehend vom Strombezug auszuschließen oder in der Stromabnahme zu beschränken. Solche Anordnungen gegen Verbrauchergruppen treten am Tage nach der Bekanntgabe in den für amtliche Kundmachungen im Lande üblicherweise herangezogenen Tageszeitungen in Kraft, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt wird. (BGBl. Nr. 57/1952, Abs. 1 Z. 2.)

(3) Die Verteilung des Landesverbrauchs-kontingentes gemäß § 3 Abs. 1 lit. a fällt in die Zuständigkeit des Landeslastverteilers, der an die bundeseinheitliche Verteilungsregelung gebunden ist, sofern sich nicht aus der Stromlage ergibt, daß eine Abweichung von der bundeseinheitlichen Regelung zu keiner Gefahr einer Überschreitung des Landesverbrauchs-kontingentes führen wird. Wird das Landesverbrauchs-kontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Anordnungen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen.

(4) Unausgenützte, nicht speicherbare Energieüberschüsse fließen, solange sie der Bundeslastverteiler nicht einer anderen Verwendung zuführt, dem Landesverbrauchs-kontingent zu.

(5) Über die binnen zwei Wochen einzubringenden Einsprüche gegen Verfügungen des Landeslastverteilers entscheidet der zuständige Landeshauptmann; eine aufschiebende Wirkung kommt den Einsprüchen nicht zu. (BGBl. Nr. 57/1952, Abs. 1 Z. 3.)

§ 6. (1) Der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe stellt dem Bundeslast-

verteiler einen Beirat zur Seite. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. a.)

(2) Diesem Beirat gehören die Landeslastverteiler kraft ihres Amtes an.

(3) Die übrigen Mitglieder dieses Beirates werden vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe aus dem Kreis der berufenen Fachleute der Elektrizitätswirtschaft ernannt und von ihm abberufen; überdies entsenden die gemeinsamen Körperschaften der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, der Kammern für Arbeiter und Angestellte und der Landwirtschaftskammern sowie der Österreichische Gewerkschaftsbund auf Aufforderung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe je einen Vertreter in diesen Beirat. Als Mitglieder des Beirates sind insbesondere leitende Funktionäre großer Elektrizitätsversorgungsunternehmen vom Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu ernennen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Interessen der Unternehmungen aller Bundesländer vertreten sind; zudem ist auch für eine Vertretung der Exportinteressen vorzuzorgen. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. a.)

(4) Die Mitglieder dieses Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(5) Nähere Bestimmungen über den Beirat, insbesondere über seine Zusammensetzung, seine Bezeichnung und die Art seiner Tätigkeit, können durch Verordnung erlassen werden.

§ 7. (1) Der Landeshauptmann stellt dem Landeslastverteiler ebenfalls einen Beirat zur Seite.

(2) Die Mitglieder dieses Beirates werden von den Landeshauptmännern aus dem Kreise der berufenen Fachleute der Elektrizitätswirtschaft des betreffenden Bundeslandes ernannt und von ihnen abberufen. Überdies entsenden die örtlich zuständigen Kammern der gewerblichen Wirtschaft, die örtlich zuständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte, die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern und der Österreichische Gewerkschaftsbund auf Aufforderung des Landeshauptmannes je einen Vertreter in diesen Beirat. Als Mitglieder des Beirates sind von den Landeshauptmännern insbesondere leitende Funktionäre großer Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Kraftwerke des betreffenden Bundeslandes zu ernennen; soweit Exportinteressen in Frage kommen, ist auch für eine Vertretung dieser Interessen im Beirat vorzuzorgen.

(3) Die Mitglieder dieses Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(4) Die Zusammensetzung und jede Veränderung in der Zusammensetzung dieses Beirates sind dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mitzuteilen. (BGBl. Nr. 227/1951, Art. I lit. a.)

(5) Nähere Bestimmungen über diesen Beirat können durch Verordnung erlassen werden.

§ 8. Nähere Vorschriften über die Grundsätze der Regelung der Landesverbrauchskontingente (§ 3 Abs. 1 lit. a), ferner der Regelung nach dem Grade der Dringlichkeit (§ 3 Abs. 1 lit. b), des Ausschlusses vom Strombezug und der Beschränkung der Stromabnahme (§ 3 Abs. 1 lit. b) sowie der Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in den wichtigsten Fällen (§ 3 Abs. 1 lit. c) können durch Verordnung erlassen werden.

§ 9. (1) Soweit es zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlich ist, ist jedermann, insbesondere auch jedes Elektrizitätsversorgungsunternehmen und jeder Stromabnehmer zur Auskunftserteilung an den Bundeslastverteiler und — in deren Tätigkeitsbereich — an die Landeslastverteiler sowie an die Organe dieser Lastverteiler verpflichtet.

(2) Der Bundeslastverteiler, die Landeslastverteiler und deren Organe sind zur Geheimhaltung aller ihnen in dieser Eigenschaft zugekommenen Auskünfte verpflichtet, soweit sie nicht ihrer Berichterstattungspflicht obliegen müssen.

§ 10. Kann ein Vertrag infolge Maßnahmen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes getroffen werden, nicht oder nicht gehörig erfüllt werden, sind Schadensersatzansprüche gegen den Schuldner unzulässig; die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, werden hiedurch nicht berührt. (BGBl. Nr. 117/1952, Art. I lit. a.)

§ 11. (1) Die Kosten des Bundeslastverteilers trägt die Verbundgesellschaft, die Kosten des Landeslastverteilers die betreffende Landesgesellschaft, insoweit die hierfür bestimmten Eingänge aus Mehrgebühren zur Bedeckung nicht ausreichen.

(2) Nähere Vorschriften hierüber können durch Verordnung erlassen werden.

§ 12. (1) Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen und Verfügungen auf Grund dieses Bundesgesetzes werden auf Antrag des Bundeslastverteilers oder des zuständigen Landeslastverteilers als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 30.000 S bestraft.

(2) Hat der Täter schuldhaft durch die Zuwiderhandlung die Stromversorgung einer Gemeinde, eines Stadtbezirkes oder einer lebenswichtigen oder für den Aufbau der Wirtschaft bedeutenden Unternehmung oder Institution fühlbar geschädigt oder ernstlich gefährdet, so macht er sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 50.000 S bestraft.

(3) Die fristgerechte Bezahlung einer Mehrgebühr (§ 3 a) schließt eine Bestrafung gemäß § 12 Abs. 1 oder 2 aus.

(4) Unabhängig von einer Bestrafung nach den Abs. 1 und 2 und von der Bezahlung einer Mehrgebühr kann das Lastverteilungsorgan (§ 3 Abs. 3) den Verbraucher vorübergehend, entsprechend dem Ausmaß des unzulässigen Mehrverbrauches, vom Strombezug ausschließen.

§ 13. Vorschriften über Gegenstände, die im Bundesgesetz vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 83, geregelt waren und mit dessen Bestimmungen oder mit den Bestimmungen der auf Grund des genannten Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch standen, haben mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. März 1946, BGBl. Nr. 83, (9. Juni 1946) ihre Wirksamkeit verloren; dies gilt insbesondere für die Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939, Deutsches RGBL. I S. 1607, und für die Verordnung über Einschränkung des Energieverbrauches vom 22. Juni 1943, Deutsches RGBL. I S. 366, soweit sie sich auf Elektroenergie bezieht.

§ 14. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 1 die Bundesregierung zur Vollziehung berufen ist, das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich des

§ 3 a aber, soweit der ordentliche Rechtsweg in Betracht kommt, sowie hinsichtlich des § 10 und des § 12 Abs. 2 das Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1954 außer Kraft.

(BGBl. Nr. 117/1952, Art. I lit. b.)

208. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. November 1952, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, BGBl. Nr. 80, über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und der §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127/1930, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 1952, G 15/52-17, den zweiten Satz des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Februar 1949, BGBl. Nr. 80, über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Figl

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.